



Antrag zum ordentlichen Verbandskongreß 2025

TOP 9e

A. Antrag zu Änderung der Satzung

Es wird der Antrag gestellt, daß § 8 Abs. 4 der Satzung bzgl. der Amtszeit ergänzt wird und am Ende folgende Einfügung erfolgt:

Dem Kongress werden mehrere mögliche Alternativen zur Abstimmung gestellt:

1 **Alternative 1:**

2
3 Die Amtszeit beginnt zum 1. Juni, der auf die Wahl folgt, jedoch
4 spätestens 3 Monate nach der Wahl durch den Verbandskongress. Der
5 Verbandskongress kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über
6 den Beginn und Dauer der Amtszeit treffen, diese darf jedoch eine
7 Dauer von 2,5 Jahren nicht überschreiten. Findet der mit der Neu-
8 wahl befasste Verbandskongress erst nach Ende der zweijährigen
9 Amtszeit statt, so bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden
10 Präsidiums bis zur ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres
11 Nachfolgers im Amt.

12
13 **Alternative 2:**

14
15 Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens nach
16 Abschluss der die Wahl auslösenden Versammlung. Sie endet mit Ab-
17 schluss der des im zweiten Jahr auf die Wahl folgenden ordentli-
18 chen Verbandskongress.

19
20 **Alternative 3:**

21
22 Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bleiben auch
23 nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ihrer Abberufung oder bis zur
24 Bestellung ihres Nachfolgers im Amt, längstens jedoch drei Monate
25 im Amt.

26
27 **Alternative 4:**

28
29 Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bleiben auch
30 nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ihrer Abberufung oder bis zur
31 Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung - Alternative 1 -
<p data-bbox="177 136 687 165">§ 8 Das geschäftsführende Präsidium</p> <p data-bbox="177 203 810 707">4. Der Verbandskongress wählt das geschäftsführende Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen den Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p data-bbox="820 136 1331 165">§ 8 Das geschäftsführende Präsidium</p> <p data-bbox="820 203 1445 1140">4. Der Verbandskongress wählt das geschäftsführende Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen den Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt zum 1. Juni, der auf die Wahl folgt, jedoch spätestens 3 Monate nach der Wahl durch den Verbandskongress. Der Verbandskongress kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über den Beginn und Dauer der Amtszeit treffen, diese darf jedoch eine Dauer von 2,5 Jahren nicht überschreiten. Findet der mit der Neuwahl befasste Verbandskongress erst nach Ende der zweijährigen Amtszeit statt, so bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bis zur ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung - Alternative 2 -
<p data-bbox="177 1205 687 1234">§ 8 Das geschäftsführende Präsidium</p> <p data-bbox="177 1272 810 1776">4. Der Verbandskongress wählt das geschäftsführende Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen den Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p data-bbox="820 1205 1331 1234">§ 8 Das geschäftsführende Präsidium</p> <p data-bbox="820 1272 1445 1937">4. Der Verbandskongress wählt das geschäftsführende Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen den Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens nach Abschluss der die Wahl auslösenden Versammlung. Sie endet mit Abschluss der des im zweiten Jahr auf die Wahl folgenden ordentlichen Verbandskongress.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung - Alternative 3 -
<p data-bbox="177 152 687 185">§ 8 Das geschäftsführende Präsidium</p> <p data-bbox="177 219 810 723">4. Der Verbandskongress wählt das geschäftsführende Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen den Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p data-bbox="820 152 1331 185">§ 8 Das geschäftsführende Präsidium</p> <p data-bbox="820 219 1442 878">4. Der Verbandskongress wählt das geschäftsführende Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen den Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt, längstens jedoch drei Monate im Amt.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung - Alternative 4 -
<p data-bbox="177 976 687 1010">§ 8 Das geschäftsführende Präsidium</p> <p data-bbox="177 1043 810 1547">4. Der Verbandskongress wählt das geschäftsführende Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen den Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p data-bbox="820 976 1331 1010">§ 8 Das geschäftsführende Präsidium</p> <p data-bbox="820 1043 1442 1671">4. Der Verbandskongress wählt das geschäftsführende Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen den Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.</p>

B. Begründung

Das Vorstandsamt endet mit dem Ablauf der Amtszeit automatisch. Die Amtszeit nach Satzung im HSV beträgt 2 Jahre. Dies bedeutet, wenn jemand am 13.4.2025 gewählt wird, seine Amtszeit automatisch am 13.4.2027 endet, auch wenn der Kongress erst später sein sollte.

Um zu vermeiden, dass der Verein aufgrund dieses Umstandes über keinen Vorstand mehr verfügt, sollte eine Satzungsklausel vorgesehen werden, dass die Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur einer Neuwahl nachwirkt.¹

Mit einer Satzungsänderung soll diesem Umstand Abhilfe geschaffen werden.

C. Anmerkungen

Der Hessische Schachverband hat ein rollierendes Wahlsystem, daher gibt es immer einen BGB-Vorstand (sofern die Ämter alle besetzt sind).

Erläuterungen zu den Alternativen:

Die Textalternative 1 hat den Vorteil, dass es für eine klare Regelung sorgt. Insbesondere wird damit verhindert, dass plötzlich in der Saison oder bei laufenden Turnieren z. B. ein neuer Turnierleiter zuständig ist. Auch ist damit sichergestellt, dass eine geordnete Amtsübergabe mit Einweisung möglich ist und auch ggf. Eintragungen beim Registergericht, bei der Bank usw. rechtzeitig vor dem Amtsantritt erfolgen können. Dem Kongress wird aber die Flexibilität gegeben, andere Regelungen zu treffen. Nach § 10 Abs. 6 findet der ordentliche Verbandskongress zwischen dem 1.3. und 30.4. statt, so dass der 1.6. innerhalb der 3 Monatsfrist ist.

Die Textalternative 2 entspricht dem, wie es bei dem HSV die ganzen Jahrzehnte gelebt worden ist. Es wird vom Kongress zum Kongress für zwei Jahre gewählt. Es entspricht auch im Kern dessen, wie es z. B. bei manchen Versicherungen² gehandhabt wird. Die Festlegung auf die Beendigung sorgt für Klarheit, was bei einer Vertagung passiert. Auch ist damit sichergestellt, wer die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Mitgliederversammlung hat. Die Regelung kann aber auch weiterhin dazu führen, dass es mit der Beendigung des Kongress unmittelbar Vorstandsvakanzen geben kann.

Die Alternativen 3 und 4 sind aus der Literatur³ entnommen. Aber es wird ausgeführt: „Solche Satzungsklauseln haben in der Praxis wiederholt zu Unklarheiten geführt, wenn diese Wahl angefochten wird und vor allem, wenn die Anfechtung Erfolg hat. Entweder es wird formuliert, »bis zur gültigen Wahl« eines Nachfolgers, oder es wird die Verlängerungsklausel bis zur Eintragung des Amtsnachfolgers im Vereinsregister erstreckt. In diesem Fall werden Streitigkeiten hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl des Nachfolgers entweder vom Registergericht geklärt oder diese gibt die gerichtliche Feststellungsklage auf und setzt das Eintragungsverfahren aus (§ 381 Satz 1 FamFG).“⁴

Bzgl. Alternative 3 wird auch noch ausgeführt: „Diese »nachwirkende« Amtszeit kann, sollte jedoch nicht zeitlich begrenzt werden (Alternative 3). Wird sie zeitlich begrenzt (»längstens jedoch x Monate«), besteht weiter das Problem, dass vielleicht in dieser Zeit kein neuer Vorstand gefunden wird und der Verein dann wiederum ohne Vorstand handlungsunfähig ist. Eine Erfahrung, die einige Vereine in der Corona-Zeit machen mussten.“⁵

Bzgl. Alternative 4 muss angemerkt werden, dass der jeweilige Amtsinhaber dann nur durch Rücktritt/Amtsniederlegung aus dem Amt ausscheiden kann.

¹ Röcken. Vereinssatzungen, 5. Aufl., Rn 255

² z. B. §6 Abs.4 <https://www.sdk.de/downloads/Unternehmen/Satzung-SDK-1.003.pdf> : „4. Die Amtszeit beginnt mit der Beendigung der die Wahl auslösenden Hauptversammlung und endet spätestens mit dem Ablauf der fünften darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.“

³ Röcken. Vereinssatzungen, 5. Aufl., Rn 252

⁴ Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl., Kap. 4, 1103

⁵ Röcken. Vereinssatzungen, 5. Aufl., Rn 251